



Brüssel, den 10. Dezember 2021
(OR. en)

14745/21

IXIM 275
CRIMORG 152
ENFOPOL 488
ENFOCUSTOM 180
JAI 1361

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 9. Dezember 2021

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 13852/21

Betr.: „Prümer Beschlüsse“ – Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates
– Bewertung Italiens hinsichtlich des automatisierten Austauschs von DNA-Daten

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates – Bewertung Italiens hinsichtlich des automatisierten Austauschs von DNA-Daten, die der Rat auf seiner 3837. Tagung vom 9. Dezember 2021 gebilligt hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates

Bewertung Italiens hinsichtlich des automatisierten Austauschs von DNA-Daten

1. Nach Artikel 25 Absatz 2 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates darf die in dem genannten Beschluss vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten erst beginnen, wenn die Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses in das innerstaatliche Recht des an der Übermittlung beteiligten Mitgliedstaats umgesetzt worden sind. Der Rat stellt durch einstimmige Beschlussfassung fest, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Mitgliedstaaten, für die die in dem oben genannten Beschluss vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten bereits nach dem „Prümer Vertrag“ (2005) begonnen hat.
2. Gemäß Artikel 20 des Beschlusses 2008/616/JI stützt sich die Prüfung, ob die vorgenannte Voraussetzung erfüllt ist, auf einen Bewertungsbericht, dem ein Fragebogen zugrunde liegt. Im Zusammenhang mit dem automatisierten Datenaustausch gemäß Kapitel 2 des Beschlusses 2008/615/JI muss sich der Bewertungsbericht auch auf einen Bewertungsbesuch und einen Testlauf stützen.
3. Nach Kapitel 4 Nummer 1.1 des Anhangs des Beschlusses 2008/616/JI betrifft der von der zuständigen Ratsarbeitsgruppe erstellte Fragebogen jede Art von automatisiertem Datenaustausch und ist der Fragebogen von einem Mitgliedstaat zu beantworten, sobald dieser davon ausgeht, dass er die Voraussetzungen für einen Austausch von Daten der jeweiligen Kategorie erfüllt.
4. Italien hat den Fragebogen zum Datenschutz und den Fragebogen zum DNA-Datenaustausch ausgefüllt. Italien hat einen Testlauf mit Deutschland und Österreich erfolgreich durchgeführt. Es wurde ein Bewertungsbesuch in Italien durchgeführt, und das deutsch-österreichische Bewertungsteam hat einen Bericht erarbeitet und ihn der zuständigen Ratsarbeitsgruppe zugeleitet (Dok. 13918/21 IXIM 233 CRIMORG 128 ENFOPOL 432 ENFOCUSTOM 158 JAI 123).

5. Dem Rat wurde ein Gesamtbewertungsbericht mit einer Zusammenfassung aller Ergebnisse des Fragebogens, des Bewertungsbesuchs und des Testlaufs zum Austausch von DNA-Daten vorgelegt (Dok. 13919/21 IXIM 234 CRIMORG 129 ENFOPOL 433 ENFOCUSTOM 159 JAI 1231).
6. In der informellen Videokonferenz der Mitglieder der Gruppe „Informationsaustausch im JI-Bereich“ (IXIM) am 2. Dezember 2021 wurde bestätigt, dass die einzelnen an 2008/615/JI gebundenen Mitgliedstaaten sich darüber einig sind, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, damit der Rat feststellen kann, dass für die Zwecke des automatisierten Datenaustauschs in Bezug auf DNA-Daten Italien die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI vollständig umgesetzt hat.
7. Daher stellt der Rat abschließend fest, dass Italien für die Zwecke des automatisierten Austauschs von DNA-Daten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI vollständig umgesetzt hat.
